



Brüssel, den 3. April 2020  
(OR. en)

7195/20  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0051(COD)**

---

**WTO 67  
COWEB 39  
AGRI 107  
UD 59  
TDC 1  
CODEC 248**

## **VORSCHLAG**

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. April 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2020) 135 final - ANNEX

---

Betr.: ANHANG des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 135 final - ANNEX.

---

Anl.: COM(2020) 135 final - ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.4.2020  
COM(2020) 135 final

ANNEX

**ANHANG**

des

**Vorschlags für eine**

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates zur Einführung  
besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess  
der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete**

## ANHANG

### ANHANG I

#### **BETREFFEND DIE IN ARTIKEL 1 ABSATZ 2 GENANNTEN ZOLLKONTINGENTE**

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme der Verordnung gültigen Codes der Kombinierten Nomenklatur bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

Lfd. Nr.	KN-Code	Beschreibung	Kontingentmenge pro Jahr <sup>1</sup>	Begünstigte	Zollsatz
09.1530	ex 2204 21 94 ex 2204 21 95 ex 2204 21 96 ex 2204 21 97 ex 2204 21 98 ex 2204 22 93 ex 2204 22 94 ex 2204 22 95 ex 2204 29 93 ex 2204 29 94 ex 2204 29 95	Wein aus frischen Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger, ausgenommen Schaumwein	30 000 hl	Albanien <sup>2</sup> , Bosnien und Herzegowina <sup>3</sup> , das Kosovo <sup>4</sup> , Montenegro <sup>5</sup> , Nordmazedonien <sup>6</sup> und Serbien <sup>7</sup> .	Befreiung

<sup>1</sup> Je Zollkontingent ist für Einführen mit Ursprung in den begünstigten Ländern eine Gesamtmenge zugänglich.

<sup>2</sup> Wein mit Ursprung in Albanien erhält Zugang zu diesem Gesamtzollkontingent, sofern zuvor das einzelne Zollkontingent ausgeschöpft wurde, das in dem mit Albanien vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt ist. Dieses einzelne Zollkontingent wird unter den laufenden Nummern 09.1512 und 09.1513 eröffnet.

<sup>3</sup> Wein mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina erhält Zugang zu diesem Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit Bosnien und Herzegowina vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Kontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1528 und 09.1529 eröffnet.

<sup>4</sup> Wein mit Ursprung im Kosovo erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit dem Kosovo vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Kontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1570 und 09.1572 eröffnet.

<sup>5</sup> Wein mit Ursprung in Montenegro erhält Zugang zu diesem Gesamtzollkontingent, soweit es sich um Waren des KN-Codes 2204 21 handelt und sofern zuvor das einzelne Zollkontingent ausgeschöpft wurde, das in dem mit Montenegro vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt ist. Dieses einzelne Zollkontingent wird unter der laufenden Nummer 09.1514 eröffnet.

<sup>6</sup> Wein mit Ursprung in Nordmazedonien erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit Nordmazedonien vereinbarten Zusatzprotokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Kontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1558 und 09.1559 eröffnet.

<sup>7</sup> Wein mit Ursprung in Serbien erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft sind, die in dem mit Serbien vereinbarten Protokoll über Wein

---

festgelegt sind. Diese einzelnen Kontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1526 und 09.1527 eröffnet.